



Deutscher Steuerberaterverband e.V. · Littenstraße 10 · 10179 Berlin

E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Deutscher Steuerberaterverband e.V.
Der Präsident

Aktenzeichen	Telefon	Telefax	E-Mail	Datum
See/MD 21-08-112-06/09 S 23/09	+49 30 27876-650	+49 30 27876-799	deutsch@dstv.de	30.11.2009

Regierungsentwurf eines Wachstumsbeschleunigungsgesetzes Stellungnahme des Deutschen Steuerberaterverbandes e.V. (DStV)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Dr. Wissing,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Wachstumsbeschleunigungsgesetzes und nehmen gerne im Rahmen der Anhörung am 30. November vertiefend Stellung.

Vorausschicken möchten wir unsere Glückwünsche an die Mitglieder des Finanzausschusses zur Wahl in dieses wichtige Gremium des Deutschen Bundestags. Wir verbinden unsere Glückwünsche mit der Hoffnung auf einen Finanzausschuss, der sich selbstbewusst den Interessen der Steuerpflichtigen und dem Staatshaushalt gleichermaßen verpflichtet fühlt - ganz im Sinne der Eröffnungsrede zur Legislaturperiode des Bundestagspräsidenten Lammert. Gerne trägt der DStV als Sachverständiger zum Gelingen guter Gesetzgebung bei.

Vorliegender Gesetzesentwurf umfasst vorwiegend wichtige Korrekturen der Unternehmensteuerreform 2008 und der jüngsten Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts sowie Maßnahmen zur Überwindung der derzeitigen Wirtschafts- und Finanzkrise. Da sich viele Vorschläge systemgerecht in das deutsche Steuerrecht einordnen lassen, soll sich die Stellungnahme auf ausgewählte Punkte beschränken.



Allerdings hat zur Enttäuschung der steuerberatenden Berufe die Abzugsfähigkeit privater Steuerberatkosten als Sonderausgaben keinen Eingang in den vorliegenden Entwurf gefunden.

Der Sonderausgabenabzug ist verfassungsrechtlich geboten und ist steuerpsychologisch essentiell für die meisten Steuerpflichtigen. Das deutsche Steuerrecht ist kompliziert und vielfach kaum durchschaubar. Dessen ungeachtet verpflichtet der Fiskus seine Bürger, vollständig und der Rechtslage entsprechend ihren steuerlichen Pflichten nachzukommen. Hierzu gehört nicht nur die bloße Deklaration von Zahlen und Sachverhalten. So hat der Bürger beispielsweise im Bereich der Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen steuerrechtliche Schlussfolgerungen zu ziehen, etwa welche Aufwendungen in bestimmter Höhe zu deklarieren sind oder nicht. Gleiches gilt im Rahmen des Erbschaftsteuer- und Schenkungsrechts. Ohne fachkundige Beratung ist hierzu kaum ein Steuerlaie in der Lage. Wer aber auf fachgerechte Steuerberatung verzichtet, riskiert wegen möglicher Unkenntnis Strafverfolgung wegen wenigstens leichtfertiger Steuerverkürzung.

Aufgrund der sich verkomplizierenden Gesetzeslage wurde mit dem Steueränderungsgesetz 1964 der Sonderausgabenabzug für private Steuerberatkosten eingeführt. In dem Bewusstsein, dass die Aufwendungen für die Beratungskosten zwangsweise entstehen, erkannte der damalige Gesetzgeber die hiermit verbundene Einschränkung der Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen an; denn der Fiskus kann nur auf das Einkommen zurückgreifen, das dem Steuerpflichtigen tatsächlich und disponibel zur Verfügung steht.

In der Hoffnung auf ein größeres Einsparpotential strich der Gesetzgeber des Jahres 2005 den Sonderausgabenabzug - gegen das einhellige und übereinstimmende Votum des DStV, der Deutschen Steuergewerkschaft, des Bundes der Finanzrichterinnen und Finanzrichter, des Bundes der Steuerzahler, des Deutschen Finanzgerichtstages und der Lohnsteuerhilfvereine. Die erhofften Steuermehreinnahmen traten nicht ein und die nunmehr notwendige Unterscheidung zwischen betrieblichen und privaten Steuerberatkosten sorgte für weitere Verkomplizierung und Unverständnis bei den Mandanten.

Daher appellieren wir an Sie, die Wiedereinführung des Sonderausgabenabzugs für private Steuerberatkosten (§ 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG) in das Wachstumsbeschleunigungsgesetz aufzunehmen.



Hierbei könnte - in einem Satz - auf den Wortlaut der vormaligen Norm des § 10 Abs.1 Nr. 6 Einkommensteuergesetz zurückgegriffen werden.

I. Art. 1 Nummer 1 - § 4h Einkommensteuergesetz (Zinsschranke)

Nach der ursprünglichen Gesetzesbegründung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 sollte die Zinsschranke ein künstliches „Aussaugen“ von Steuersubstrat bei inländischen Unternehmen durch exzessive Fremdfinanzierung, etwa seitens eines ausländischen konzerneingebundenen Unternehmens, verhindern. Mit Einführung im Rahmen der Unternehmensteuerreform 2008 nahm es der Gesetzgeber aber aufgrund deren weiten Formulierung billigend in Kauf, dass von der Regelung weit mehr als nur „Missbrauchs-Fälle“ getroffen werden. Verschiedene Gutachten, u.a. des DIW, kommen übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass von 70.000 Unternehmen wenigstens 1.000 bis 1.500 von der Zinsabzugsbeschränkung betroffen sind. Erleichterungen bei der Escape-Klausel, wie im Wachstumsbeschleunigungsgesetz vorgesehen, sorgen zwar künftig für punktuelle Entschärfung. Sie beseitigen aber die überschießende Wirkung des § 4h EStG nicht - solange etwa gewöhnliche Bankdarlehen in die Berechnung der abzugsfähigen Schuldzinsen miteinbezogen werden.

Der geplante EBITDA-Vortrag vermag einige Unternehmen in Krisenzeiten vor der Anwendung der Abzugsbeschränkung zu bewahren, indem diesen die Möglichkeit gegeben wird, in den fünf vorangegangenen Jahren ein „Polster“ aufzubauen. Junge Unternehmen, die typischerweise noch keine Gewinne erzielt haben, bleiben von der Erleichterung jedoch ausgeschlossen.

Die Freigrenze nach § 4h Abs. 2 b) EStG von - nunmehr dauerhaft - 3 Mio. Euro sollte daneben in einen Freibetrag oder mindestens in eine fließende Freigrenze umgewandelt werden. Anderenfalls droht vielen Steuerpflichtigen eine gefährliche Substanzbesteuerung, sofern infolge von - in naher Zukunft auch zu vermutender - Zinserhöhungen die Freigrenze auch nur um einen Euro überschritten wird. Die wirtschaftlichen Konsequenzen sind schließlich umso drastischer, je höher die Freigrenze liegt.

Gleichfalls grundsätzlich zu begrüßen ist die Erweiterung der Toleranz des unschädlichen Unterschreitens der Eigenkapitalquote (§ 4h Abs. 2 c) EStG) um einen Prozentpunkt, um der Anwendung der prinzipiell einschlägigen Zinsschranke dennoch zu entgehen („escape“). Angesichts der teils sehr unterschiedlichen Finanzierungsformen in den verschiedenen Branchen bleibt allerdings noch immer fraglich, ob das bloße Unterschreiten der Eigenkapitalquote um mehr als zwei Prozentpunkte tatsächlich eine „missbräuchliche“



Fremdfinanzierung impliziert. Vor allem Mischkonzerne, die in verschiedenen Bereichen tätig sind, weisen jeweils branchentypische Finanzierungen auf, die sich höchst unterschiedlich darstellen können.

Hinsichtlich der ohnehin mangelnden Praktikabilität dieser Klausel sind bedauerlicherweise keine Änderungen geplant. Eine besondere Benachteiligung erfahren derzeit inländische Holdings, bei denen nach § 4h Abs. 2 c) Satz 5 EStG im Rahmen der Ermittlung der Eigenkapitalquote die Aktiva für konzerneigene Gesellschaften gekürzt werden und somit ein „Escape“ kaum in Betracht kommt. Als sinnvolle Lösung wird hierbei eine Antragsgemeinschaft von Holding samt untergeordneter Gesellschaften in der Literatur befürwortet und wurde bereits vom Bundesrat von der FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag (BR Drs. 5445/1/08) vorgeschlagen.

Fazit: Die Zinsschranke sollte zwecks Missbrauchsvermeidung mittelfristig nur auf Zahlungen zwischen verbundenen Unternehmen abstellen. Kurzfristig sollte das unschädliche Unterschreiten der Konzern-Eigenkapitalquote auf fünf Prozentpunkte erhöht und die Freigrenze von 3 Mio. Euro als Freibetrag ausgestaltet werden. Daneben sollte die besondere Benachteiligung von Holdings und junger Unternehmen beseitigt werden.

II. Art. 1 Nummer 2 - § 6 Abs. 2, Abs. 2a Einkommensteuergesetz („GWG“)

Die Regelung über die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter (GWG) soll seit deren Einführung die Anschaffung, Herstellung oder Einlage von Aktivvermögen in maximaler Höhe begünstigen, indem Buchungsaufwand und eine Abschreibung lediglich pro rata temporis entfallen. Damit stellt die GWG-Regelung einen idealen Anreiz zum Investieren dar.

Nachdem im Rahmen der Unternehmensteuerreform 2008 die - seit 1965 (!) geltende - 410-Euro-Wertgrenze durch eine Poolabschreibung für Wirtschaftsgüter zwischen 150 und 1.000 Euro ersetzt wurde, soll nach dem vorliegenden Regierungsentwurf ein Wahlrecht zwischen der Pool-Lösung und der Vorgängerregelung geschaffen werden. Dem genannten Gesetzeszweck werden hingegen beide Alternativen nicht mehr voll gerecht. Grund ist die seit dem Steueränderungsgesetz 1964 identisch gebliebene Wertgrenze von 410 Euro (800 D-Mark; 1953 immerhin schon 600 D-Mark), wodurch die meisten Investitionen dem Anwendungsbereich der Vereinfachungsvorschrift entzogen sind.

Insofern plädiert der DStV für eine zeitgemäße und angemessene Anhebung der Wertgrenze auf mindestens 1.000 Euro. Hierbei sei nur auf den Kaufkraftindex seit dem Jahr 1964



verwiesen (siehe Hinweis 11 Abs. 3 der Erbschaftsteuerrichtlinien). Danach betrug in diesem Jahr der Preisindex 34,0 gegenüber dem Referenzwert von 100 im Jahr 1995. Anders gesagt: Eine bloße Inflation von 2 Prozent seit 1964 unterstellt, entspricht die einstmalige Grenze von 800 DM heute in etwa einem Wert von 1.000 Euro.

Neben der mit einer signifikanten Werterhöhung verbundenen wirtschaftlichen Stimulation könnte schließlich auf das intendierte Wahlrecht verzichtet und damit ein wirksamer Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet werden.

Fazit: Anstelle der Einführung eines neuen Wahlrechts sollte die GWG-Regelung in der Fassung vor der Unternehmensteuerreform 2008 auf Wirtschaftsgüter im Wert bis zu 1.000 Euro ausgeweitet werden.

III. Art. 2 Nummer 2 - § 8c Abs. 1, Abs. 1a Körperschaftsteuergesetz (Schädlicher Anteilserwerb)

Es handelt sich hierbei um eine weitere Korrektur der Unternehmensteuerreform 2008. Nach § 8c KStG sollen bei Beteiligungserwerben von mehr als 25 Prozent die Verlustvträge anteilig, bei Erwerben von mehr als 50 Prozent gar die gesamten Verlustverträge des Zielunternehmens wegfallen.

Für die Einführung einer nunmehr geplanten Konzernklausel hatte sich der DStV vehement eingesetzt, damit wirtschaftlich sinnvolle Umstrukturierungen nicht allein aus steuerlichen Gründen gehemmt werden. Der im Entwurf enthaltene Konzernbegriff, der allein auf eine 100-prozentige mittelbare oder unmittelbare Beteiligung abstellt, greift hingegen zu kurz. So darf beispielsweise die Existenz von Minderheitsgesellschaftern nicht die Anwendung der Konzernklausel blockieren. Verwiesen sei daneben auch auf den erweiterten Konzernbegriff im Rahmen der Zinsschranke.

Die geplante Erhaltung des Verlustvtrags des Zielunternehmens bei sog. „schädlichen Beteiligungserwerben“ in Höhe der steuerpflichtigen stillen Reserven ist zu begrüßen und stellt einen richtigen Schritt in Richtung Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit dar. Die krisenbestimmten Erleichterungen sollten nach § 34 Abs. 7b Einkommensteuergesetz (E) allerdings schon für das laufende Jahr und nicht erst für Erwerbe nach Inkrafttreten des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes gelten. Eine Rückwirkung wäre auch verfassungsrechtlich unschädlich, da es sich um eine begünstigende Regelung handelt.



Grundsätzlich sollte aber nicht aus dem Blickfeld geraten: Bereits der Ansatz des § 8c KStG ist verfehlt. Da die steuerliche Sphäre einer Kapitalgesellschaft von der der Gesellschafter zu unterscheiden ist, kann der Fortbestand eines Verlustvertrags nicht von der Kontinuität der Anteilseigner abhängig gemacht werden („Grundsatz der Abschirmwirkung der Kapitalgesellschaft“). Eine Beschränkung der Vorschrift auf reine Missbrauchsfälle wäre zudem das beste Rettungspaket für angeschlagene Unternehmen, zumal der Anwendungsbereich der Sanierungsklausel Fragen aufwirft („Verhinderung von Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung“). Nicht zufällig hat sich der Staat selbst im Rahmen des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes von dieser investitionsfeindlichen Vorschrift ausgenommen (§ 14 Abs. 3 FMStFG).

Fazit: Der Konzernbegriff - für unschädliche Anteilsübertragen - in § 8c Abs. 1 Satz 5 KStG sollte auf Beherrschungen aufgrund von Mehrheitsbesitz oder Unternehmensvertrag (vgl. §§ 16, 17, 18, 291, 192 Aktiengesetz) ausgedehnt werden. Mittelfristig muss die Anwendung § 8c KStG auf Fälle echten „Missbrauchs“ eingeschränkt werden, die sich in engen Grenzen etwa im Rahmen von reinen „Mantelkäufen“ (Erwerb lediglich zur Erlangung bestehender Verlustvorträge der Zielgesellschaft) ergeben können.

IV. Art. 3 - § 8 Nr. 1 e) GewStG (gewerbesteuerliche Hinzurechnung)

Im Rahmen der Unternehmensteuerreform 2008 haben die gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen in § 8 GewStG erhebliche Verschärfungen erfahren. Dies gilt sowohl für die Einführung neuer Tatbestände als auch für die Streichung des bis dahin teilweise geltenden Ausschlusses der Doppelbesteuerung des Zahlenden und des Zahlungsempfängers. Letztere stellt vor allem Leasingunternehmen vor existentielle Schwierigkeiten.

Die geringe Senkung der Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen mag zwar ein kleiner Fortschritt sein, wird aber ohne weitere flankierende Maßnahmen keine spürbaren Effekte bewirken.

V. Art. 4 - Änderungen des Umwandlungsteuergesetzes

Soweit ersichtlich sind die geplanten Änderungen redaktioneller Natur, um den Modifikationen an der Zinsschranke, insbesondere der Einführung eines EBITDA-Vortrags, Rechnung zu tragen.



VI. Art. 5 - § 12 Abs. 2 Nr. 10 Umsatzsteuergesetz (ermäßigter Steuersatz)

„Auch die Umsatzsteuer muss an die modernen Anforderungen angepasst werden“, heißt es im Koalitionsvertrag. Ein reduzierter Umsatzsteuersatz auf bestimmte Vermietungsleistungen wird aufgrund schon jetzt absehbarer Abgrenzungs- und Praxisprobleme diesem Leitsatz nicht gerecht. Die absehbare Vermengung von reduziertem und regulärem Steuersatz in Beherbergungsbetrieben führt zudem zum Anreiz, Leistungen möglichst zum reduzierten Steuersatz abzurechnen. Die Folgen für alle Beteiligten werden vermehrte Bürokratie- und Aufzeichnungspflichten sein, um etwa bei kombinierten Umsätzen wie Übernachtung, Verpflegung, Vermietungsleistungen und sonstigen Leistungen (so im Rahmen von Kongressen, Erlebnistouren, Incentive-Reisen) die Zahlung eines Gesamtbetrages sachgerecht zuordnen zu können. Gleichzeitig werden wiederum die Finanzverwaltungen bemüht sein, die Anwendung des begünstigten Tatbestands so weit wie möglich restriktiv zu handhaben, um die Einnahmeverluste zu begrenzen. Damit wird die Norm streitanfällig sein.

Hinzu tritt eine lediglich begrenzte Entlastungswirkung, da für geschäftsreisende Unternehmer die Umsatzsteuer ohnehin als Vorsteuer abziehbar und daher wirtschaftlich neutral ist. Insofern kann sich kein innereuropäischer Wettbewerbsnachteil ergeben. Kleine Pensionen oder Vermieter im Nebenberuf können sich demgegenüber als umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer behandeln lassen und stellen dementsprechend gar keine Umsatzsteuer in Rechnung.

Fazit: Es scheint sehr fraglich, ob die etwaigen Entlastungen in einem vernünftigen Verhältnis zum befürchteten bürokratischen Aufwand stehen. Punktuelle Entlastungen sollten daher erst im Rahmen einer umfassenden und systematischen Neuordnung der USt-Sätze gewährt werden.

VII. Art. 6 - Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz

Die angedachten Änderungen sind zu begrüßen. Die Differenzierung in der Steuerklasse II gegenüber der Steuerklasse III ist im Lichte des Schutzes von Ehe und Familie nach Art. 6 Grundgesetz geboten. Hinsichtlich der Steuersätze würde nunmehr eine Annäherung an die Tarifstruktur der Steuerklasse II vor der jüngsten Reform erreicht.

Die Erleichterungen bei den Fortführungsklauseln als Bedingung für die Begünstigung hinsichtlich der Übertragung von Betriebsvermögen bzw. wesentlichen Anteilen an Kapitalgesellschaften sind angemessen. Die Hürden zur Erlangung der Steuerbegünstigung sind auch nach der geplanten Erleichterung für den Betriebsinhaber oder den wesentlich



beteiligten Gesellschafter noch immer hoch, etwa den gesetzlichen Anforderungen an der Beibehaltung der Lohnsumme nachzukommen. Daher werden verfassungsrechtliche Bedenken dergestalt, dass u.a. Betriebsvermögen gegenüber sonstigem Vermögen ungerechtfertigt privilegiert wäre, nicht geteilt.

Darüber hinaus regt der DStV an, die neuen Regelungen bereits für Übertragungsfälle im Jahr 2009 anzuwenden, um Erben und Beschenkten des Jahres 2009 nicht zu diskriminieren.

Das seit dem 1. Januar 2009 geltende Erbschaftsteuer- und Bewertungsrecht weist jedoch noch weitere Mängel und Fragen auf, die sowohl mit der vorliegenden Gesetzesänderung als auch mit den veröffentlichten ErbSt-Erlassen nicht ausgeräumt sind.

Eines der wichtigsten Probleme ist die Frage, ob erbschaftsteuerliche Begünstigungen von Betriebsvermögen und wesentlichen Anteilen an Kapitalgesellschaften überhaupt gewährt werden. Hierbei gilt das Alles-oder-Nichts-Prinzip: Beträgt das Verwaltungsvermögen 50,1 Prozent des Gesamtvermögens, wird keine Vergünstigung gewährt; beträgt das Verwaltungsvermögen dagegen nur 49,9 Prozent, ist grundsätzlich die Regelbegünstigung möglich. Erschwerend kommt hinzu, dass infolge der einseitigen Zurechnung der Verbindlichkeiten zum „echten“ Betriebsvermögen in der Regel ein zu hohes Verwaltungsvermögen ermittelt wird. Somit geraten selbst „produktive“ Unternehmen in die Gefahr, als vermögensverwaltend eingestuft zu werden.

Bewertungsrechtlich außerordentlich zweifelhaft ist, dass der Mindestwert eines Unternehmens der Substanzwert sein soll, der als Rekonstruktions- oder Wiederbeschaffungswert aller im Unternehmen vorhandenen immateriellen und materiellen Werte zu ermitteln ist (in der Regel aber nur bei Liquidation des Unternehmens realisierbar). Dabei besteht unter Bewertungsfachleuten Einigkeit darüber, dass der Substanzwert keinen direkten Bezug zu künftigen finanziellen Überschüssen hat und ihm deshalb bei der Ermittlung des Unternehmenswertes keine eigenständige Bedeutung zukommt.

Fazit: Die geplanten Maßnahmen sind zu begrüßen. Weitergehend sollte bei einem Verwaltungsvermögen von über 50 Prozent die Regelbegünstigung anteilig gewährt werden. Bei der Bewertung des übertragenen Vermögens sollte der Verkehrswert die Wertobergrenze bilden. Dabei sollten die Verbindlichkeiten quotale zwischen Verwaltungsvermögen und „echtem“ Betriebsvermögen aufgeteilt werden. Bereits geplante Erleichterungen sollten schon ab dem Inkrafttreten des neuen Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht gelten (1. Januar 2009).



VIII. Art. 7 - § 6a Grunderwerbsteuergesetz (Steuervergünstigung bei Umwandlungen)

Umwandlungen wie Verschmelzungen oder Spaltungen stellen oftmals einen unverzichtbaren Teil von Umstrukturierungen dar. Werden hierbei Grundstücke im Rahmen partieller oder gesamter Rechtsnachfolge übertragen, war der Grunderwerbsteuer-Tatbestand nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Grunderwerbsteuergesetz erfüllt. Im Rahmen umfangreicher Maßnahmen konnte dies sogar mehrmals der Fall sein. Insofern begrüßt der DStV, dass mit Einführung eines § 6a Grunderwerbsteuergesetz wirtschaftlich sinnvolle Gestaltungen, ohne Rücksicht auf grunderwerbsteuerliche Implikationen, durchgeführt werden können.

Hinsichtlich formwechselnder Umwandlungen wird seitens des DStV die Auffassung vertreten, offensichtlich übereinstimmend mit den Verfassern des Regierungsentwurfs, dass diesbezüglich ohnehin kein Grunderwerbsteuer-Tatbestand erfüllt ist (vgl. zuletzt BFH-Urteil vom 9. April 2008, Az. II R 32/06).

Art. IX – Solidaritätszuschlag

Die geplanten Änderungen betreffen Folgewirkungen durch die Modifikation der Freibeträge im Rahmen des Familienlastenausgleichs.

Zumindest was das Veranlagungsjahr 2007 betrifft, mehrten sich aber die verfassungsrechtlichen Zweifel am SolZG. So hat mit Mitteilung vom 25. November 2009 das Niedersächsische Finanzgericht ein entsprechendes Klageverfahren dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt. Das FG München hatte jüngst immerhin noch die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen und das FG Köln dem Vernehmen nach einem Aussetzungsantrag eines Steuerpflichtigen zugestimmt. Auch aufgrund der medialen Aufmerksamkeit und der daraus folgenden Belastung der Beraterschaft sowie der Finanzverwaltung gleichermaßen, regt der DStV an, zügig in diesem Punkt Rechtssicherheit zu schaffen. Alternativen könnten die Abschaffung des SolZG oder dessen Integration in das Einkommensteuergesetz sein.

Für Fragen stehen wir während der Anhörung gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. StB/WP Dipl.-Kfm. Hans-Christoph Seewald